

Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 15/2015

Sachgebiet 07.2: Straßenverkehrstechnik
und Straßenausstattung;
Technische Fragen der StVO

Oberste Straßenbaubehörden der Länder

**Für die Straßenverkehrs-Ordnung und die
Verkehrspolizei zuständige
Oberste Landesbehörden**

nachrichtlich:

Bundesrechnungshof

Bundesanstalt für Straßenwesen

DEGES: Deutsche Einheit

Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH

Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände

Betr.: Richtlinien für Lichtsignalanlagen (RiLSA)

- Bezug:** 1. Schreiben (StV 12/36.42-37/StB 13/38.60.90-11) vom 24. 6. 1992 –
VkBl. 1992, S. 356
2. Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 4/2004
(S 28/38.60.90/8 U 03) vom 12. 3. 2004 – VkBl. 2004, S. 350
3. Schreiben (S 11/7123.8/6-751354) vom 19. 12. 2007
4. BLFA-StVO-Sitzung vom 21./22. 1. 2009
5. BLFA-StVO-Sitzung vom 15./16. 9. 2009
6. Verordnung zur Neufassung der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO)
vom 6. März 2013;
Schreiben (LA 22/7332.5/11/1948348) vom 19. 4. 2013
– VkBl. 2013, S. 455

Anlg.: Richtlinien für Lichtsignalanlagen, Ausgabe 2015, der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen e. V.

Die „Richtlinien für Lichtsignalanlagen“ (RiLSA) bilden die Grundlage für Entwurf, Ausführung und Betrieb von Lichtsignalanlagen. Sie richten sich nach den maßgebenden gesetzlichen Regelungen, insbesondere der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) sowie der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-Ordnung (VwV-StVO) in der jeweils geltenden Fassung.

Mit meinem Schreiben vom 19. 12. 2007 (Bezug 3.) hatte ich um Stellungnahme zu dem von der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen e. V. (FGSV) vorgelegten Entwurf der RiLSA gebeten. Die eingegangenen Stellung-

nahmen wurden von der FGSV geprüft und sind zusammen mit Ergänzungen des Bund-Länder-Fachausschusses Straßenverkehrs-Ordnung/-Ordnungswidrigkeiten (BLFA-StVO/OWi, Bezug 4. und 5.) in die vorliegende Neufassung der RiLSA, Ausgabe 2015, eingeflossen.

Die RiLSA, Ausgabe 2015, ersetzen die RiLSA, Ausgabe 1992, sowie die Teilfortschreibung 2003. Die Neufassung berücksichtigt aktuelle technische Entwicklungen sowie geänderte rechtliche Regelungen.

Die RiLSA, Ausgabe 2015, stehen in Einklang mit dem Neuerlass der StVO vom 6. 3. 2013 (Bezug 6. bzw. BGBl. I S. 367), in Kraft getreten am 1. 4. 2013 sowie der VwV-StVO vom 22. 10. 1998 in der Fassung vom 11. 11. 2014.

Im Einvernehmen mit den für die StVO und die Verkehrspolizei zuständigen Obersten Landesbehörden weise ich auf die RiLSA, Ausgabe 2015, hin.

Für den Bereich der Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes bitte ich die RiLSA, Ausgabe 2015, ab sofort bei Entwurf, Ausführung und Betrieb zugrunde zu legen.

Meine Schreiben vom 24. 6. 1992 sowie 12. 3. 2004 (Bezüge 1. und 2.) werden hiermit gegenstandslos. Die RiLSA, Ausgabe 1992, sowie die Teilfortschreibung 2003 bitte ich nicht mehr anzuwenden.

Im Interesse einer einheitlichen Handhabung empfehle ich, bei den in Ihrem Zuständigkeitsbereich liegenden Straßen in gleicher Weise zu verfahren.

Hinsichtlich der Regelungen zur Signalisierung des Radverkehrs im Abschnitt 2.3.1.6 „Radverkehr“ der RiLSA, Ausgabe 2015, weise ich auf die bis zum 31. 12. 2016 geltende Übergangsregelung gemäß § 37 Absatz 2 Satz 6 der StVO hin.

Ich bitte um Übersendung eines Abdruckes Ihres Einführungserlasses bis zum 4. 12. 2015.

Über Ihre Erfahrungen mit der Anwendung der RiLSA, Ausgabe 2015, bitte ich mir zum 31. 12. 2016 zu berichten.

Die RiLSA, Ausgabe 2015, sind beim FGSV Verlag GmbH, Wesselinger Str. 17, 50999 Köln, zu beziehen.

Im Auftrag
Dr. Stefan Krause